

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/32 vom 8. Mai 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_32

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/32 du 8 mai 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/32 del 8 maggio 2008

Regeste

Art. 16 ATSG, Art. 28 Abs. 1 ATSG. Anforderungen an die medizinische Arbeitsfähigkeitsschätzung als Grundlage der Invaliditätsbemessung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 8. Mai 2008, IV 2007/32).

Erwägungen

E. 1

Der Grad der für einen allfälligen Rentenanspruch (Art. 28 Abs. 1 IVG) massgebenden Invalidität ist gemäss Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln, bei dem das Einkommen, das eine versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der notwendigen und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt wird zum Einkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Grundlage der Bemessung des zumutbaren Invalideneinkommens - und damit in der Regel ausschlaggebendes Element der Invaliditätsbemessung - ist die ärztliche Arbeitsfähigkeitsschätzung, bei Hilfsarbeitern zusätzlich zusammen mit der ärztlichen Umschreibung einer der Gesundheitsbeeinträchtigung bestmöglich Rechnung tragenden Tätigkeit. Massgebend ist die Entwicklung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers bis zum Tag, an dem die angefochtene Verfügung erlassen worden ist (vgl. etwa Thomas Locher, Grundriss des Sozialversicherungsrechts. 3. A., S. 490 Rz 21).

E. 2

Dr. med. A. ___ hat am 2. Juli 2006 und - im Rahmen des Beschwerdeverfahrens - am 15. Januar 2007 angegeben, die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers sei auch in einer körperlich leichten Erwerbstätigkeit erheblich (zu mindestens 50%) reduziert. Die Beschwerdegegnerin hat diese Einschätzung als nicht überzeugend qualifiziert. Sie hat sich dabei in bezug auf die somatischen Gesundheitsbeeinträchtigungen insbesondere auf die Berichte der Kardiologie des Kantonsspitals St. Gallen vom 24. März 2006 und der Infektiologie des Kantonsspitals St. Gallen vom 1. März 2006 gestützt. Der Bericht der Kardiologie enthielt zwar eine Arbeitsfähigkeitsschätzung, aber ausdrücklich nur aus kardiologischer Sicht. Im Bericht der Infektiologie fand sich keine Arbeitsfähigkeitsschätzung. Es war nur festgestellt worden, dass der Allgemeinzustand des Beschwerdeführers recht gut gewesen sei. Es fehlt also nicht nur eine eindeutige Arbeitsfähigkeitsschätzung aus infektiologischer Sicht, sondern vor allem auch eine Arbeitsfähigkeitsschätzung, die sowohl die Auswirkungen des kardiologischen Problems als auch diejenigen der Hepatitis C, der HIV-Infektion und der Drogensucht in ihrer Gesamtheit berücksichtigt. Mit den verschiedenen Berichten zu den somatischen Gesundheitsbeeinträchtigungen des Beschwerdeführers lässt sich deshalb die

Arbeitsunfähigkeitsschätzung von Dr. med. A.____ nicht widerlegen, zumal diese Berichte im Verfügungszeitpunkt mindestens neun Monate alt gewesen sind.

E. 3

Dr. med. A.____ hat als Ursache der von ihm angenommenen Arbeitsunfähigkeit nur die körperlichen Beeinträchtigungen angegeben. Gleichzeitig hat er aber eine mittelgradige depressive Episode diagnostiziert. Eine derart schwere Depression müsste an sich ebenfalls die Arbeitsfähigkeit einschränken. Hier hat sich die Beschwerdegegnerin beim Versuch, die Diagnose von Dr. med. A.____ zu widerlegen, auf die beiden Berichte der Klinik St. Pirminsberg vom 24. August 2005 und vom 5./10. Juli 2006 gestützt. Bei der Beurteilung der Überzeugungskraft dieser Berichte ist zu berücksichtigen, dass sie sich beide auf die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers im August 2005, also auf einen im Verfügungszeitpunkt mehr als ein Jahr zurückliegenden Sachverhalt beziehen. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen hat es die Beschwerdegegnerin unterlassen, einen aktuellen Bericht über den psychischen Gesundheitszustand einzuholen, obwohl sich der Beschwerdeführer zur Langzeittherapie in einer Institution aufgehalten hat, die über seine Verfassung wohl erschöpfend hätte Auskunft geben können. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die der Beschwerdegegnerin beim Erlass der angefochtenen Verfügung vorliegenden ärztlichen Berichte nicht ausgereicht haben, um die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. med. A.____ zu widerlegen. Erst recht haben sie nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in einer leichten bis mittelschweren Erwerbstätigkeit nachgewiesen.

E. 4

Daraus darf nun aber nicht der Schluss gezogen werden, dass die beiden Berichte von Dr. med. A.____ eine Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers von mindestens 50% belegen würden. Denn es ist praxisgemäss (vgl. Ulrich Meyer-Blaser, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, S. 230) der Erfahrung Rechnung zu tragen, dass behandelnde Ärzte aufgrund der Nähe zu ihren Patienten dazu neigen, deren pessimistische und nach aussen demonstrierte Selbsteinschätzung unkritisch zu übernehmen, allenfalls sogar ihnen gegenüber der Sozialversicherung "zu ihrem Recht zu verhelfen", d.h. die Arbeitsunfähigkeit so hoch einzuschätzen, dass auf jeden Fall ein Invalidenrentenanspruch entsteht. Die Berichte von Dr. med. A.____ enthalten keinen Hinweis darauf, dass die Arbeitsfähigkeitsschätzung entgegen der allgemeinen Erfahrung auf einer völlig objektiven Beurteilung der gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers beruhen würden. Insbesondere fehlt eine Auseinandersetzung mit der - Dr. med. A.____ bekannten - Aussage der Kardiologie des Kantonsspitals St. Gallen, der Beschwerdeführer sei aus rein fachspezifischer Sicht in einer leichten bis mittelschweren Erwerbstätigkeit voll arbeitsfähig. Auch der Widerspruch zwischen der Diagnose einer mittelschweren depressiven Episode und der Annahme, nur die somatischen Beschwerden hätten eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge, spricht gegen die Überzeugungskraft der Angaben von Dr. med. A.____. Dieser hat es zudem unterlassen, die den Beschwerdeführer behandelnde Institution um ihre Einschätzung zu bitten. Vermögen die beiden Berichte von Dr. med. A.____ nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit eine leistungserhebliche Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers zu belegen, so ist davon auszugehen, dass die bestehende Aktenlage keine zuverlässige Ermittlung des zumutbaren

Invalideneinkommens zulässt. Der von der Beschwerdegegnerin ermittelte Invaliditätsgrad von 0% erweist sich somit als rechtswidrig. Auch das Gericht ist aufgrund der mangelhaften Sachverhaltsabklärung durch die Beschwerdegegnerin nicht in der Lage, den richtigen Invaliditätsgrad zu ermitteln.

E. 5

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die angefochtene Verfügung vom 15. Dezember 2006 aufzuheben und die Sache ist zur weiteren Abklärung - mit Vorteil mittels einer polydisziplinären Begutachtung - und zur neuen Entscheidung über das Rentenbegehren des Beschwerdeführers an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Gerichtsgebühr bemisst sich nach dem Verfahrensaufwand. Sie beträgt zwischen Fr. 200.- und Fr. 1000.- (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). In Analogie zur Lösung bei der Entscheidung über ein Begehren um eine Parteientschädigung (vgl. etwa ZAK 1987 S. 266 Erw. 5a) ist praxisgemäss auch im Zusammenhang mit der Erhebung der Gerichtsgebühr davon auszugehen, dass die Rückweisung an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und zur neuen Entscheidung als vollumfängliches Unterliegen zu betrachten ist. Die Beschwerdegegnerin hat deshalb die volle Gerichtsgebühr zu entrichten. Diese ist unter Berücksichtigung des deutlich unterdurchschnittlichen Verfahrensaufwandes auf Fr. 400.- festzusetzen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 15. Dezember 2006 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung des Sachverhalts und zur anschliessenden neuen Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 400.-.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.